

Satzung Institut für kommunale Planung und Entwicklung e.V.

Beschlussstand: 24.04.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „Institut für kommunale Planung und Entwicklung e.V.“ Er tritt im Außenverhältnis unter der Kurzfassung des Namens als „IKPE“ auf.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter VR 162833 eingetragen.

(3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Vereinszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- eine Aufbereitung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse für den Einsatz in der Praxis der kommunalen Planung und Entwicklung,
- die Unterstützung des fachlichen Austauschs zwischen Ländern, Kommunen und sonstigen relevanten Akteuren im Handlungsfeld der Planung und Entwicklung,
- zur Stärkung der sozialen Infrastruktur die Unterstützung und Förderung eines praxisorientierten Austausches auf dem Gebiet der sozialen Infrastruktur,
- die Unterstützung einschlägiger wissenschaftlicher Forschung und akademischer Lehre, die Förderung eines europaweiten und internationalen Austauschs von Forschungsergebnissen zur Planung und Entwicklung von lokalen Planungs- und Steuerungsansätzen,
- kommunalen Gestaltungsstrategien,
- didaktischen Konzepten in Aus- und Fortbildung von Planungsfachkräften und Entscheidungsträgern,
- die Organisation von Tagungen und Erstellen von Publikationen.

(3) Die Zweckverwirklichung wird u.a. durch die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Verbänden und anderen Vereinen umgesetzt werden. Der Verein fungiert als Träger des „Instituts für kommunale Planung und Entwicklung“, das in Kooperation mit der Fachhochschule Erfurt, dem für Soziales und Bildung zuständigen Thüringer Ministerien, den Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten und deren Spitzenverbänden arbeitet.

(4) Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Zwecks dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gleich welcher Rechtsform gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nur Mitglieder, die selbst als steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind, dürfen Zuwendungen des Vereins zur Verwendung im Rahmen des Vereinszwecks erhalten.

(4) Der Verein darf keine Person durch Aufwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können angehören:

- ordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder sowie
- Fördermitglieder.

(2) Als Mitglieder können jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die sich verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins bestmöglich zu verwirklichen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

(2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen gleiches Stimmrecht mit je einer Stimme. Juristische Personen bestimmen eine Vertreterin/einen Vertreter, die/der ihre Rechte wahrnimmt.

(3) Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform beantragt werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig ist und schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
- durch Ausschluss;
- durch Tod (bei natürlichen Personen) oder durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen).

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat oder

- das Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als drei Monate in Zahlungsrückstand ist und den offenen Betrag auch nicht nach einer Mahnung durch den Vorstand innerhalb von einem weiteren Monat nach Absendung der Mahnung an die letzten von dem Mitglied angegebenen Kontaktdaten entrichtet hat. In der Mahnung soll auf den beabsichtigten Ausschluss hingewiesen werden.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Vorstandsbeschluss steht der/dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälliger Mitgliedsbeiträge bis zum Ausscheiden besteht auch bei einer Beendigung der Mitgliedschaft fort. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge.

§ 8 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet, soweit die Mitgliederversammlung das beschlossen hat. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Förderbeiträge betragen mindestens das Fünffache des Beitragssatzes der ordentlichen Mitglieder.

§ 9 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat des Instituts
- d) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, sofern diese/dieser nach § 11 Abs. 5 dieser Satzung bestellt wurde .

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen und von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Leiterin/der Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt eine Protokollführerin/einen Protokollführer.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Einberufung ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform, auch mittels elektronischer Verfahren durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Versammlung kann als Präsenzversammlung oder virtuell abgehalten werden. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmerinnen/Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenz und virtueller Versammlung ist möglich, indem Mitglieder an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Das zur Einladung befugte Organ entscheidet über die Form der Versammlung. In der Einladung sind die Art der Durchführung der Versammlung, ggf. der Tagungsort und die Tagungszeit mitzuteilen sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Eine Änderung der Tagesordnung innerhalb der Einberufungsfrist ist zulässig, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Die Versammlungen können auch über Anträge entscheiden, die erstmals in der Versammlung gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins, zum Ausschluss eines Mitglieds sowie zur Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern; diese sind den Mitgliedern durch den Vorstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere zur eigenen Struktur des Vereins. Sie beschließt insbesondere über:

- den Bericht des Vorstandes (Tätigkeits- und Kassenbericht),
- die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- den Widerspruch von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss,
- Änderungen der Satzung,
- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnungen und der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes,
- Höhe der Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder gemäß § 670 BGB sowie einer Vergütung,
- eingebrachte Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
- die Auflösung des Vereins.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.

(7) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung. Diese bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden bzw. bei deren Abwesenheit der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(8) Bei der Verhinderung eines Mitglieds kann sich dieses zur Wahrnehmung seiner Rechte für eine bestimmte Versammlung unter Vorlage einer schriftlichen Beauftragung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(9) Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine Beschlussfassung auch außerhalb von Mitgliederversammlungen durch eine Abstimmung der Mitglieder in Textform herbeiführen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Hierfür teilt der Vorstand den Beschlussvorschlag unter Fristsetzung ab Zugang zur Stimmabgabe und der Form der Beschlussfassung in Textform jedem Mitglied an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mail mit. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Die Beschlussfassung erfolgt mit der erforderlichen Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitglieder binnen einer Woche in Textform mit.

(10) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 11 Der Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegenüber Dritten.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, deren Bestellung durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt der neu bestellte Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die Zuordnung von Vorstandsfunktionen, einschließlich der Leitung des Instituts.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b. einer stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden/einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und
 - c. bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern, sofern von der Mitgliederversammlung bestellt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann im Einzelfall die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.
- (5) Der Vorstand kann die betriebswirtschaftliche Führung, das Personalwesen, die Mitwirkung an der Projektentwicklung, Akquise und Claim Management einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer als alleinvertretungsberechtigte Besondere Vertreter nach § 30 BGB übertragen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Blockwahl gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in einer Gruppe. Auf Antrag kann mit einfacher Stimmenmehrheit vom satzungsgemäßen Wahlmodus abgewichen werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist verpflichtet, drei Monate vor Ende der jeweiligen Amtsperiode eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die als Tagesordnungspunkt die Wahl/ Wiederwahl beinhaltet.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und zugleich die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder im Falle deren Abwesenheit der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (8) Vorstandssitzungen sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine Abstimmung der Vorstandsmitglieder auch durch eine elektronische Abstimmung außerhalb einer Vorstandssitzung herbeigeführt werden, § 10 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (9) Bei Rücktritt, Amtsenthebung (z. B. bei Ausschluss) oder Tod eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der restliche Vorstand kommissarisch eine Amtsnachfolgerin/einen Amtsnachfolger, welche die Amtsgeschäfte bis zum nächsten Wahltermin wahrnimmt.
- (10) Der Vorstand, mit Ausnahme der besonderen Vertreterin/des besonderen Vertreters, ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (11) Von den Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 12 Der Beirat des Instituts

(1) Der Beirat des Instituts berät und begleitet den Vorstand bei der konzeptionellen Fortentwicklung des Institutsauftrages, insbesondere bei

- Planung und Fortschreibung der jährlichen, mittel- und langfristigen Arbeitsprogramme,
- Rückkoppelung und Ergebnistransfer in Fachgremien und
- Rückkoppelung von Arbeitsergebnissen in die Bereiche Politik, Verwaltung und Wissenschaft.

(2) Der Beirat des Instituts soll insbesondere bestehen aus:

- einem Mitglied des Präsidiums der Fachhochschule Erfurt,
- einem Mitglied des Dekanats der Fakultät angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt,
- einer Vertreterin/eines Vertreters des für Soziales zuständigen Thüringer Ministeriums,
- einer Vertreterin/eines Vertreters des für Bildung zuständigen Ministeriums
- einer Vertreterin/eines Vertreters des Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.
- und
- einer Vertreterin/eines Vertreters des Thüringischen Landkreistags e. V.

(3) Der Beirat des Instituts tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. An den Sitzungen des Beirats nimmt mindestens ein Mitglied des Vorstands teil.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer können über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt bleiben. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben den Kassenbericht nach pflichtgemäßen Ermessen zu prüfen, ihre Feststellungen zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke unter Einhaltung der Fristen und Formen gemäß § 10 einberufenen Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Fachhochschule Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Liquidatoren sind die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vorstandes und die Stellvertreterin/der Stellvertreter als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 23. Juli 2014 angenommen und am 23.09.2014 sowie am 24.04.2025 geändert.